

Fürstentum
Liechtenstein



Statistische
Information

**Statistik der
industriellen
Betriebe**

per 30. September 1993

**Amt für
Volkswirtschaft**
9490 Vaduz

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1993

1. Allgemeines

Die Statistik der industriellen Betriebe erfasst **nur** jene Betriebe, welche den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes (Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, LGBl. 1967 Nr.6) unterstellt sind. Grundlage der jährlich per Stichtag 30. September erfolgenden **Erhebung** mittels Fragebogen ist das Amt für Volkswirtschaft aufgrund der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (LGBl. 1968 Nr. 15, Artikel 18) zu führende **Verzeichnis** über die industriellen Betriebe oder Betriebsteile.

In Artikel 5 des Arbeitsgesetzes sind die Betriebe definiert, welche den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind:

- " 1) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der Regierung.
- 2) Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und
- a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
- b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden oder
- c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind."

Aufgrund von Artikel 9 (1) der Verordnung I zum Arbeitsgesetz gelten auch folgende Betriebe als industrielle Betriebe:

- " ... auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehricht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung."

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich sind in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 und 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz definiert.

Aus den rechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Statistik der industriellen Betriebe erfassten Arbeitsstätten **nicht** mit der üblichen Definition des **industriellen oder sekundären** Sektors der Volkswirtschaft übereinstimmen:

Zum einen werden **nicht alle** Betriebe erfasst, sondern nur jene

- mit entsprechenden maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen und
- mit wenigstens 6 beschäftigten Arbeitnehmern;

Zum anderen werden **nicht nur** Industriebetriebe im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch

- Betriebe des Dienstleistungssektors (Grosshandel, Reinigung), welche aufgrund ihrer maschinellen und technischen Ausstattung den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt wurden.

Die Erhebung setzt im übrigen bei den **Arbeitsstätten** an, so dass örtlich getrennte Betriebseinheiten derselben Unternehmung einzeln gezählt werden. Da die statistische Erhebung beim Arbeitsort ansetzt, werden **alle Beschäftigten** unabhängig von ihrem Wohnort erhoben, so dass **auch Grenzgänger** aus Vorarlberg und der Schweiz erfasst werden (und nicht nur die der inländischen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zuzählenden Personen).

Weil allenfalls nur **Betriebsteile** den Sondervorschriften unterstellt sind und das Arbeitsgesetz (Artikel 3 und 4) bzw. die Verordnung I (Artikel 4 und 5) **Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich** festlegen (höhere leitende Tätigkeit usw.) gilt die Unterstellung einer Arbeitsstätte unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe nicht zwingend für alle Beschäftigten dieser Arbeitsstätte. **Statistisch ausgewiesen** werden je Wirtschaftsbranche einerseits **alle Beschäftigten** - sofern sie wenigstens 30 Wochenstunden leisten - der unterstellten Arbeitsstätte (erste Zeile) und andererseits **nur** die durch die **Sondervorschriften** für industrielle Betriebe erfassten Arbeitnehmer (zweite Zeile).

2. Die Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1993 im Vorjahresvergleich

Mit Stichtag 30. 9. 1993 (30. 9. 1992) wurden durch die Statistik der industriellen Betriebe 45 (49) Arbeitsstätten mit insgesamt 6846 (6970) Beschäftigten erfasst, davon 3972 (4054) den Sondervorschriften unterstellte Arbeitnehmer.

Die Zahl der Arbeitsstätten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5 verringert. Zwei Betriebe waren der Wirtschaftsgruppe Kunststoffverarbeitung, drei der Gruppe Maschinen, Apparate und Werkzeuge zugeteilt. Ein Betrieb ist von der Gruppe Bearbeitung von Holz neu in die Gruppe Herstellung von Kleider und Wäsche eingestuft worden. Ein neuer Betrieb konnte der Gruppe Elektronik zugeteilt werden.

Die Gesamtzahl der Arbeitnehmer ist um 124 Personen oder 1.8 % zurückgegangen. Die Zahl der den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe unterstellten Arbeitnehmer hat sich dabei um 82 oder 2,0 % verringert.

Wiedergabe mit Quellenangabe erwünscht.

Vaduz, 21. Januar 1994

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

1993

Wirtschaftsgruppe	Anzahl Betriebe	TOTAL beschäftigte Personen		Liechtensteiner		Ausländer Mit Niederlassungsbewilligung		Mit Aufnahmehaltsbewilligung		Schweizerische Grenzgänger		Österreichische Grenzgänger							
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.						
36 Elektrotechnik	3	137	63	74	23	10	13	36	19	17	11	5	6	26	5	21	41	24	17
	2	108	45	63	20	8	12	31	15	16	9	4	5	21	4	17	27	14	13
51 Grosshandel	1	21	18	3	5	3	2	4	4	—	2	2	—	3	3	—	7	6	1
	1	12	12	—	1	1	—	3	3	—	2	2	—	3	3	—	3	3	—
76 Reinigung	2	119	34	85	17	3	14	45	19	26	23	3	20	30	7	23	4	2	2
	1	98	28	70	13	2	11	39	15	24	23	3	20	19	6	13	4	2	2
1 *	45	6846	4970	1876	1563	1103	460	1337	884	453	464	302	162	1133	867	266	2349	1814	535
2 *		3972	2850	1122	754	551	203	877	546	331	342	202	140	404	281	123	1595	1270	325

1 * Zahlen in der 1. Kolonne sind total beschäftigte Arbeitnehmer

2 * Zahlen in der 2. Kolonne sind Arbeitnehmer, die den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind